



## **Presseinformation**

Lüneburg, den 14. Februar 2008

### **Umweltministerium nicht atomrechtliche Aufsichtsbehörde für „Salzbergwerk Asse II“**

Die Antragstellerin ist Bewohnerin eines etwa 1,5 km nördlich des Schachtes der Anlage Asse II gelegenen Hofgrundstücks in Mönchevahlberg. Sie begehrt eine einstweilige Anordnung mit dem Ziel, der Betreiberin nicht atomrechtlich genehmigte Maßnahmen zu untersagen, die auf eine endgültige Schließung des Bergwerkes gerichtet sind.

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz scheiterte bei dem - erstinstanzlich zuständigen - Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht bereits aus formellen Gründen (Beschluss vom 11.2.2008 - 7 MS 1/08 -).

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 7. Senat - hat ausgeführt, dass das Niedersächsische Umweltministerium als Antragsgegner für den Erlass der von der Antragstellerin begehrt Anordnungen nicht zuständig ist. Die Kompetenz für atomrechtliche Aufsichtsmaßnahmen gegenüber dem Betreiber eines Endlagers für radioaktive Abfälle liegt bei dem nicht am Verfahren beteiligten Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), für bergrechtliche Anordnungen ist das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zuständig.

RIÖVG Dr. Rettberg